

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. MooR Sonnenschutztechnik

1. Geltungsbereich

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bau- und Werkleistungen sowie damit verbundene Leistungen zwischen MooR Sonnenschutztechnik, Annastrasse 8, 90459 Nürnberg (nachfolgend Auftragnehmer genannt) und dem Auftraggeber.

2.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Verträge mit Verbrauchern als auch mit Unternehmern. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, §13 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3.

Abweichende allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

4.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

2. Kostenvoranschlag / Kostenvorschuss

1.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erstellung eines Kostenvorschusses eine Vergütung zu verlangen.

Für die Erstellung eines Kostenvorschusses ohne Besichtigung der Baustelle oder des Objekts wird eine Pauschale in Höhe von 60,00 EUR netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet.

Für die Erstellung eines Kostenvorschusses mit Besichtigung der Baustelle oder des Objekts wird eine Pauschale in Höhe von 120,00 EUR netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet.

2.

Erfolgt nach Erstellung des Kostenvorschusses die Beauftragung der angebotenen Leistung durch den Auftraggeber, werden die für den Kostenvorschuss berechneten Beträge nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sie gelten in diesem Fall als im Auftragswert enthalten.

3.

Bei Verbrauchern (§ 13 BGB) wird die Vergütung für die Erstellung des Kostenvorschusses nur dann geschuldet, wenn der Auftraggeber vor Erstellung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Kostenvorschuss kostenpflichtig ist, und er dies schriftlich oder in Textform bestätigt hat (§ 312a Abs. 3 S. 1 BGB).

4.

Der Kostenvorschuss (einschließlich aller Berechnungen, Skizzen und Aufstellungen) bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

3. Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind bis zur Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Der Auftragnehmer behält sich insbesondere Anpassungen bezüglich des angebotenen Liefer- und Leistungsumfangs vor, soweit zwischen Angebotsabgabe und Angebotsannahme Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen (Lohn- und Materialpreisseigerungen, Änderung relevanter Steuern, o.ä.) und/oder Risikoerhöhungen eintreten.

4. Leistungsumfang, Ausführung

1.

Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Leistungen, die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistung notwendig sind.

2.

Der Auftraggeber hat mitzuwirken, insbesondere durch Bereitstellung der Baustelle und erforderlicher Genehmigungen.

3.

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Gerüste, sowie Anschlüsse für Strom, Wasser, etc. sind vom Auftraggeber zu stellen.

5. Leistungsänderungen und Nachträge

1.

Bei Änderungsverlangen gilt § 650b BGB. Kommt binnen 30 Kalendertagen keine Einigung zustande, kann der AN zur vorläufigen Ausführung verpflichtet sein; die Vergütung richtet sich nach § 650c BGB (tatsächliche Kosten + angemessene Zuschläge).

2.

Wünscht der Auftraggeber zusätzliche Leistungen, so wird der Auftragnehmer über hierfür erforderliche Arbeiten ein schriftliches Angebot (Nachtrag) dem Auftraggeber unterbreiten. Bestätigte Nachträge werden Bestandteil des Vertrags.

6. Preise, Zahlung, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

1.

Preise ergeben sich aus dem Vertrag oder dem Angebot.

Zahlungen sind ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

2.

Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsfortschritt für die vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Teile der Leistung einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

Für die Höhe der Abschlagszahlungen sind die für die jeweilige Leistung vertraglich vereinbarten Preise maßgebend.

3.

Ebenso kann der Auftragnehmer für bestellte, aber noch nicht vollständig erbrachte Leistungen angemessene Vorauszahlungen verlangen, sofern diese für die Materialbeschaffung oder Fertigung erforderlich sind. Vorauszahlungen werden auf die nächstfälligen Zahlungen angerechnet, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

4.

Leistet der Auftraggeber, der ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, Vorauszahlungen auf die Vergütung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Vorauszahlungen durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zugunsten des Auftraggebers abzusichern. Die Bürgschaft hat den jeweils gezahlten

Vorauszahlungsbetrag abzusichern und ist wertmäßig auf diesen Betrag begrenzt. Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Erbringung der durch die Vorauszahlung abgedeckten Leistungen und wird nach Abnahme der entsprechenden Leistung oder Verrechnung der Vorauszahlung zurückgegeben.

5.

Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des AG vermehrten oder verminderen Aufwand bemisst sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn (§650c BGB).

7. Abrechnung und Zeiteinheiten

1.

Es wird eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart. Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Zeiten.

Maßgeblich sind Beginn und Ende der Tätigkeit einschließlich notwendiger Rüst-, Wege-, Warte- und Dokumentationszeiten, soweit sie unmittelbar mit der Leistungserbringung zusammenhängen.

Anfahrtszeiten werden nur berechnet, wenn sie ausdrücklich als Teil der Arbeitszeit vereinbart oder zur Leistungserbringung zwingend erforderlich sind.

2.

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten von jeweils angefangenen 30 Minuten. Dabei gilt:

- die erste angefangene Stunde wird in voller Höhe (60 Minuten) berechnet.
- ab der zweiten Stunde erfolgt die Berechnung je angefangene halbe Stunde.

Die Berechnung der ersten vollen Stunde sowie die Rundung auf angefangene 30-Minuten-Einheiten ist sachlich gerechtfertigt, da bei handwerklichen und technischen Leistungen regelmäßig Rüst-, Wege- und Organisationszeiten entstehen, die unabhängig von der Dauer der eigentlichen Arbeitsausführung anfallen.

3.

Der Auftragnehmer weist in seiner Abrechnung die geleisteten Zeiten nachvollziehbar aus (z. B. durch Leistungsnachweis, Stundenzettel oder Protokoll).

Abweichungen oder Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Abrechnung als anerkannt, sofern der Auftragnehmer hierauf ausdrücklich hingewiesen hat.

4.

Die Rundung auf angefangene 30-Minuten-Einheiten dient der Vereinfachung der Abrechnung und stellt keine pauschale Vergütung für ungeleistete Zeiten dar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur tatsächlich angefallene Arbeitszeiten abzurechnen und die Rundung sachgerecht anzuwenden.

8. Sicherheitsleistung des Auftraggebers (Unternehmerverträge)

1.

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber, soweit dieser Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, eine Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich Nebenforderungen (z. B. Nachträge, Mehrvergütung, Zinsen) verlangen.

Die Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher, die aus Änderungen oder Ergänzungen der Leistung resultieren.

2.

Die Sicherheit kann nach Wahl des Auftraggebers erbracht werden durch

- eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, oder
- eine gleichwertige Bank- oder Versicherungsgarantie.

Die Bürgschaft muss den Anforderungen des § 650f BGB entsprechen und insbesondere nicht auf erstes Anfordern lauten.

3.

Die Sicherheit soll 10 % der vereinbarten Auftragssumme betragen.

Sie kann nach Maßgabe des Leistungsfortschritts angepasst werden, soweit bereits Zahlungen erfolgt sind oder sich der Auftragswert ändert.

4.

Die Sicherheit ist spätestens vor Beginn der Leistungserbringung zu stellen und besteht bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung.

Nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers wird die Sicherheit vom Auftragnehmer unverzüglich zurückgegeben oder freigegeben.

5.

Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht nach, ist der Auftragnehmer nach vorheriger angemessener Fristsetzung berechtigt, die

Leistung zu verweigern oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen (§ 650f Abs. 5 BGB).

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen und Schäden trägt der Auftraggeber, soweit er die Nichterbringung der Sicherheit zu vertreten hat.

9. Fristen, Terminplanung, Verzögerung

Der Auftragnehmer wird vereinbarte Fristen einhalten. Wird eine Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Auftragnehmer die Frist um die Dauer der Mitwirkungsverzögerung zzgl. angemessener Anlaufzeit verlängern und Mehrkosten geltend machen.

10. Abnahme

1.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, die vertragsgemäß ausgeführten Werkleistung abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Jede Partei hat das Protokoll zu unterzeichnen und erhält ein Exemplar dieses Protokolls. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

2.

Die Werkleistung gilt als abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so treten diese Rechtsfolgen nur dann ein, wenn der Unternehmer den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Der Hinweis muss in Textform erfolgen.

3.

Eine Teilabnahme ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

11. Mängelrechte, Verjährung, Prüfung und Aufwendungsersatz bei unbegründeter Mängelrüge

1.

Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers nach §§ 634 ff. BGB bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zunächst Nacherfüllung zu leisten (§ 635 BGB). Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierzu die Gelegenheit zur

Prüfung des gerügten Mangels und zur Nacherfüllung zu geben sowie den Zugang zum Leistungsgegenstand zu ermöglichen.

2.

Mängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme (§ 634a Abs. 2 BGB).

3.

Offensichtliche Mängel sollen vom Auftraggeber zeitnah in Textform angezeigt werden, verdeckte Mängel nach Entdeckung. Der Auftraggeber hat erkennbare Schadens- und Gefährdungslagen zu dokumentieren (Fotos, kurze Beschreibung) und alles Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen (§ 254 BGB).

4.

Stellt sich nach Prüfung heraus, dass kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorliegt, und hat der Auftraggeber die Mängelrüge vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Prüfung entstanden sind. Erfasst sind insbesondere Anfahrts- und Transportkosten, Prüf-/Mess- und Diagnostikkosten, Drittunternehmer-/Sachverständigenkosten sowie ein angemessener Zeitaufwand nach den üblichen Vergütungssätzen des Auftragnehmers.

Gegenüber Verbrauchern erfolgt eine Berechnung nur, wenn der Auftraggeber zuvor ausdrücklich auf die Möglichkeit der Kostenbelastung bei unbegründeter Rüge hingewiesen wurde und kein Mangel vorliegt.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die entstandenen Aufwendungen einzeln nach (z. B. Einsatzprotokoll, Wegstrecke, Messbericht, Fremdrechnungen). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nachweise einzusehen. Abrechnungen erfolgen auf Basis der vereinbarten oder – falls nicht vereinbart – der ortsüblichen Sätze.

5.

Als Mangel gelten nicht: Abnutzung/verbrauchsbedingte Erscheinungen, unsachgemäße Nutzung, fehlende oder verspätete Wartung, Eingriffe Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers, vom Auftraggeber beigestellte mangelhafte Stoffe/Leistungen oder Anweisungen des Auftraggeber, sofern der Auftragnehmer hierauf hingewiesen hat (§ 645 Abs. 1 BGB). In diesen Fällen trägt der Auftraggeber die erforderlichen Prüf- und Folgekosten, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

12. Haftung, Haftungsbeschränkung, Mangelfolgeschäden, Höhere Gewalt

1.

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie
- für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nicht.

3.

Für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder sonstige mittelbare Schäden, haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer schuldenhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruht.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

4.

Die Haftungsbeschränkungen dieser Klausel gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für ausdrücklich übernommene Garantien oder soweit gesetzlich eine verschuldensunabhängige Haftung vorgesehen ist.

5.

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung des Auftragnehmers – soweit gesetzlich zulässig – bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt; der Höhe nach maximal bis zum Auftragswert je Schadensfall. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Produkthaftung oder übernommener Garantie.

6.

Bei Kleinaufträgen (z. B. Prüf-/Wartungsleistungen), wo der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist die Haftung des Auftragnehmers – soweit gesetzlich zulässig – bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf 5.000 € je Schadensfall begrenzt, wenn der Auftragswert 10.000 € nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Produkthaftung oder übernommener Garantie.

7.

Der Auftragnehmer haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle

unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflusssphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

In diesem Fall verlängert sich die Ausführungsdauer je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass der Auftraggeber den Vertrag kündigen oder Schadensersatz verlangen kann. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Ausführungsdauer gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug.

Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert, ist der Auftragnehmer zur Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Auftraggeber deswegen Schadenersatz verlangen kann.

13. Haftung bei Lieferstörungen durch Zulieferer

1.

Der Auftragnehmer trägt grundsätzlich das Beschaffungsrisiko und haftet für die ordnungsgemäße, fristgerechte und vollständige Belieferung durch seine Zulieferer oder Nachunternehmer, soweit diese als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB tätig werden.

2.

Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht, wenn er trotz ordnungsgemäßer, rechtzeitiger und ausreichender Bestellung seinerseits von seinem Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird und dies

- nicht von ihm zu vertreten ist,
- und er den Auftraggeber unverzüglich über das Leistungshindernis informiert.

In diesem Fall verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

3.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er rechtzeitig eine ordnungsgemäße Bestellung aufgegeben hat und ihm die Nichtbelieferung nicht zuzurechnen ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Leistung nicht innerhalb dieser Frist erbracht wird.

4.

Eine Haftung des Auftragnehmers für Verzögerungsschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Schäden infolge der Nicht- oder Spätbelieferung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten beruhen.

5.

Der Haftungsausschluss gilt nicht,

- wenn der Auftragnehmer seine Lieferanten nicht mit der gebotenen kaufmännischen und technischen Sorgfalt ausgewählt oder überwacht hat.
- wenn Auftragnehmer keine zumutbaren Ersatzbeschaffungsmaßnahmen ergriffen hat oder
- wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht unverzüglich angezeigt hat.

6.

Sollte die Nichtbelieferung länger als 60 Kalendertage andauern, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche entstehen, soweit die Verzögerung nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers beruht.

14. Eigentumsvorbehalt

1.

Die vom Auftragnehmer gelieferten, eingebauten oder sonst wie in das Werk eingefügten Materialien, Baustoffe und Bauteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils zugrunde liegenden Vergütung einschließlich etwaiger Nebenforderungen im Eigentum des Auftragnehmers.

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Ersatzlieferungen, Nachlieferungen und Nachbesserungen.

2.

Wird die vom Auftragnehmer gelieferte Ware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer

gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder verarbeitet (§§ 947 ff. BGB), erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner gelieferten Materialien zum Wert der übrigen verbundenen Sachen zur Zeit der Verbindung.

Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteiliges Miteigentum; der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an.

3.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist.

Bei Verträgen mit Unternehmern (§ 14 BGB) gilt der Eigentumsvorbehalt zusätzlich zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Auftragnehmers aus der laufenden Geschäftsverbindung („Kontokorrentvorbehalt“).

4.

Der Auftraggeber, der ein Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist, ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten oder weiterzuveräußern.

Für diesen Fall tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sicherungshalber ab.

Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

5.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien pfleglich zu behandeln und sie gegen Diebstahl, Beschädigung und Untergang ausreichend zu versichern.

Von Zugriffen Dritter (z. B. Pfändungen, Beschlagnahmen) hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen und das Eigentum des Auftragnehmers kenntlich zu machen.

Kosten und Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht trägt der Auftraggeber.

6.

Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien zurückzufordern.

Das gilt auch, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Antrag mangels Masse abgewiesen wird.

7.

Ist Auftraggeber ein Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, so gilt ausschließlich der einfache Eigentumsvorbehalt nach Ziffer 1.

Die Ziffern 3 und 4 (erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt) finden auf Verbraucherträge keine Anwendung. Verarbeitungsklausel (Ziff. 2) bleibt anwendbar.

8.

Sobald sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vollständig erfüllt sind, geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne besondere Erklärung auf den Auftraggeber über.

15. Kündigung, Rücktritt

Beide Parteien können aus wichtigem Grund kündigen. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte.

16. Datenschutz, Verarbeitung personenbezogener Daten

1.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Vertrags- und Zahlungsdaten) ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) und, soweit gesetzlich erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung).

2.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur,

- wenn dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist (z. B. an Subunternehmer, Lieferanten, Transport- oder Zahlungsdienstleister),
- oder wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers.

3.

Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung vertraglicher Leistungen externe Dienstleister (z. B. IT-, Hosting- oder Buchhaltungsunternehmen) einsetzt, geschieht dies ausschließlich auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach Art. 28 DSGVO.

Diese Dienstleister verarbeiten die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftragnehmers.

4.

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragsabwicklung, die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 257 HGB) oder zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Beweissicherung bei Gewährleistungsansprüchen) erforderlich ist.

Nach Wegfall dieser Zwecke werden die Daten gelöscht oder anonymisiert.

5.

Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf

- Auskunft über die beim Auftragnehmer gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- sowie das Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen (Art. 21 DSGVO).

6.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetze ist:

MooR Sonnenschutztechnik
Annastrasse 8
90459 Nürnberg
Mail: info@moor-sonnenschutztechnik.de

7.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Kategorien der verarbeiteten Daten, den Empfängern in Drittländern, der Dauer der Speicherung sowie den Rechten der Betroffenen, finden sich in der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter <https://www.moor-sonnentechnik.de/datenschutz/>. Diese ist Bestandteil der vertraglichen Unterlagen und dem Auftraggeber bei Vertragsschluss zugänglich.

17. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3.

Für Verbraucher (§ 13 BGB) gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nicht.

In diesem Fall gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

18. Erfüllungsort

1.

Für alle vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers ist, soweit der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist, der Sitz des Auftragnehmers Erfüllungsort, sofern sich aus der Natur des Vertrags oder einer ausdrücklichen Vereinbarung nichts anderes ergibt.

2.

Diese Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Erfüllungsort (§ 269 BGB).

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.